

NEWSLETTER



Juli 2017

1 Alle Steuerzahler	2 - 4
<ul style="list-style-type: none"> <u>1.1 Zweites Bürokratieentlastungsgesetz: Diese Erleichterungen können Sie nutzen</u> <u>1.2 Ende des Bezugszeitraums: Kein Kindergeld mehr für am Monatsersten geborene Kinder</u> <u>1.3 Kein Spendenabzug bei Schenkung mit Auflage</u> 	
2 Vermieter	4
<ul style="list-style-type: none"> <u>2.1 Erneuerung der Einbauküche: Sofortabzug der Kosten erst ab 2017 ausgeschlossen</u> 	
3 Freiberufler und Gewerbetreibende	4 - 5
<ul style="list-style-type: none"> <u>3.1 Keine Abschreibungen beim Kauf von Vertragsarztpraxen, wenn es primär um die Kassenzulassung geht</u> 	
4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften	5 - 6
<ul style="list-style-type: none"> <u>4.1 Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb verfassungswidrig</u> <u>4.2 Pensionsrückstellungen: So erfolgt die Prüfung der Überversorgung</u> 	
5 Umsatzsteuerzahler	6
<ul style="list-style-type: none"> <u>5.1 Erweiterte Gebrauchtwagengarantie ist umsatzsteuerpflichtig</u> 	
6 Arbeitgeber	6 - 8
<ul style="list-style-type: none"> <u>6.1 Schadenersatz wegen Diskriminierung ist steuerfrei</u> <u>6.2 Zwei Minijobs bei einem Arbeitgeber sind zusammenzurechnen</u> 	
7 Arbeitnehmer	8 - 9
<ul style="list-style-type: none"> <u>7.1 Dienstzulagen an Polizeibeamte nicht steuerfrei</u> <u>7.2 „Sensibilisierungswoche“ zur Vermittlung eines gesunden Lebensstils ist Arbeitslohn</u> 	
8 Abschließende Hinweise	9 - 10
<ul style="list-style-type: none"> <u>8.1 Broschüre: Steuertipps für alle Steuerzahler</u> <u>8.2 Verzugszinsen</u> <u>8.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 8/2017</u> 	

BRD-Verbraucherindex:	Aktuelle Zinssätze	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2005 = 100,0	-	Verbraucher = 4,12 %	2014 (10 Jahre) = 1,20 %	2014 (10 Jahre) = 1,70 %
7/2017 = 109,0	Baugeld 5 Jahre = 2,85 %	Unternehmen = 8,12 %	2015 (10 Jahre) = 0,50 %	2015 (10 Jahre) = 1,20 %
∅ Inflation 2011 = 2,30 %	KK-Zins Neugesch. = 4,06 %	Verbr.-Darlehen = 1,67 %	2016 (10 Jahre) = 0,10 %	2016 (10 Jahre) = 1,00 %
∅ Inflation 2012 = 2,00 %	EONIA ∅ Monat = -0,36 %	D-Basiszins 2015 = -0,88 %	7/2017 (10 Jahre) = 0,30 %	7/2017 (10 Jahre) = 0,90 %

1.1 Zweites Bürokratieentlastungsgesetz: Diese Erleichterungen können Sie nutzen

Das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) ist nach der Zustimmung des Bundesrates „in trockenen Tüchern“. Der nachfolgende Überblick zeigt, welche **steuerlichen Erleichterungen** das Gesetzespaket beinhaltet.

Einkommensteuer

Wird für **geringwertige Wirtschaftsgüter** (= abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig Nutzungsfähig sind) die Sofortabschreibung beansprucht, sind **Aufzeichnungspflichten** zu beachten, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine bestimmte Grenze überschreiten. Diese Grenze wurde von EUR 150,00 **auf EUR 250,00** angehoben.

Die erhöhte Grenze gilt für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2017** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Lohnsteuerlich ist auf zwei Anpassungen hinzuweisen:

- Anmeldezeitraum für die Lohnsteuer ist das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vergangene Kalenderjahr mehr als EUR 1.080,00, aber nicht mehr als 4.000 EUR betragen hat. Der letztgenannte Wert wurde nun auf EUR 5.000,00 angehoben. Somit sind monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen **erst bei über EUR 5.000,00** vorzunehmen.
- Bei **kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern** ist eine Lohnsteuer-Pauschalierung mit 25 % nur zulässig, wenn der **durchschnittliche Tageslohn** EUR 68,00 nicht übersteigt. Da die Grenze an den Mindestlohn anknüpft (8 Stunden x EUR 8,50 = EUR 68,00) und dieser zu Jahresbeginn auf EUR 8,84 erhöht wurde, wurde auch der Tageslohn-Grenzwert erhöht – und zwar **auf EUR 72,00**.

Beachten Sie: Beide lohnsteuerlichen Änderungen gelten (**rückwirkend**) mit Wirkung vom **01.01.2017**.

Umsatzsteuer

Kleinbetragsrechnungen (Grenze bisher: EUR 150,00; **neue Grenze ab 01.10.2017: EUR 250,00**) müssen nicht die umfangreichen Angaben des Umsatzsteuerrechts enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechnen.

Vorgeschrieben sind „nur“ folgende Angaben:

- der vollständige **Name** und die vollständige **Anschrift des leistenden Unternehmers**,
- das **Ausstellungsdatum**,
- die **Menge und Art** der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das **Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie der anzuwendende **Steuersatz** oder – im Fall einer Steuerbefreiung – ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wurde eine Regelung, wonach eine **Haftung des Forderungsempfängers** in den Fällen einer Forderungsabtretung (**Factoring**) ausgeschlossen ist.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof hatte Ende 2015 – entgegen der Verwaltungsmeinung – entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für Umsatzsteuer nicht ausgeschlossen ist, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können.

Mit der nun (**rückwirkend zum 01.01.2017**) gesetzlich verankerten Verwaltungsmeinung sollen insbesondere Einschränkungen in der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen vermieden werden.

Abgabenordnung

Sind Lieferscheine **keine Buchungsbelege**, sind sie nicht mehr aufbewahrungspflichtig. Das heißt: Bei empfangenen (abgesandten) Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt (mit dem Versand) der Rechnung.

Inkrafttreten: Diese Regelung gilt erstmals für Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung der Abgabenordnung noch nicht abgelaufen ist.

Quelle: Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratienteilungsgesetz), BR-Drs. 305/17 (B) vom 12.05.2017

1.2 Ende des Bezugszeitraums: Kein Kindergeld mehr für am Monatsersten geborene Kinder

Der Bezugszeitraum beim Kindergeld endet grundsätzlich dann, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Am Ende des Bezugszeitraums besteht **für ein am Monatsersten geborenes Kind** für diesen Monat kein Anspruch mehr auf Kindergeld. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden.

Kindergeld wird nur für die Monate gewährt, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei muss das Kind **an wenigstens einem Tag** in dem betroffenen Monat zu berücksichtigen sein.

Für die Berechnung des Alters wird der Tag der Geburt bereits mitgerechnet. Das bedeutet: Ist das Kind **am zweiten Tag des Monats** geboren, zahlt die Familienkasse für diesen Monat noch Kindergeld. Wird das Kind jedoch **am ersten Tag des Monats** geboren, vollendet es bereits einen Tag davor sein 25. Lebensjahr. Im Geburtstagsmonat gibt es somit kein Kindergeld mehr.

Beachten Sie: Mit dieser Entscheidung will sich der Vater aber nicht zufrieden geben und hat **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt**.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 21.09.2016, Az. 4 K 392/14, NZB BFH Az. V B 147/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193131

1.3 Kein Spendenabzug bei Schenkung mit Auflage

Ein Spendenabzug ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn ein Ehegatte von seinem Partner **eine Schenkung mit der Auflage** erhält, einen Teil davon zu spenden. Dies verdeutlicht eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf.

Sachverhalt

Ein Ehemann hatte seiner Frau einige Monate vor seinem Tod EUR 400.000,00 geschenkt. Die Auflage: Die Ehefrau sollte hiervon EUR 100.000,00 der „B e.V.“ sowie EUR 30.000,00 der gemeinnützigen Organisation „C e.V.“ zukommen lassen, was sie auch tat. Den bei der Zusammenveranlagung begehrten Spendenabzug lehnte das Finanzamt ab, da die Ehefrau die Zahlungen nicht freiwillig geleistet habe. Beim Ehemann scheiterte der Abzug, weil die Zuwendungsbestätigungen nur der Ehefrau erteilt worden waren. Hiergegen klagte die Ehefrau – jedoch ohne Erfolg.

Das Finanzgericht Düsseldorf begründete seine Entscheidung wie folgt:

Ein Spendenabzug des Ehemanns scheidet aus, weil die **Zuwendungsbestätigung fehlt**. Diese ist spendenbezogen und nicht übertragbar.

Sieht man die gespendeten Beträge **als durchlaufenden Posten** an, ist der Spendenabzug bereits deshalb ausgeschlossen, weil dann die Ehefrau den Betrag von EUR 130.000,00 (ähnlich einer Treuhänderin) für den Ehemann weitergeleitet und somit **nicht selbst gespendet** hätte.

Versteht man die Überweisung des Geldes an die Ehefrau dagegen als Schenkung unter Auflage, **fehlt es an dem Merkmal der Freiwilligkeit** aufseiten der Ehefrau. Ferner hat sie keine eigene Entscheidung getroffen, sondern eine ihr auferlegte Verpflichtung erfüllt.

Letztlich liegt auch **keine wirtschaftliche Belastung** vor. Der gesamte Betrag (EUR 400.000,00) war zwar schenkweise in das Eigentum der Ehefrau übergegangen, aber von Anfang an geschmälert um die Weitergabeverpflichtung. Die Ehefrau wurde von vornherein um den Nettobetrag (EUR 270.000) bereichert, sodass **ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** nicht gemindert wurde, sondern gestärkt.

Praxishinweis: Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig. Dass der Bundesfinanzhof hier jedoch eine andere Auffassung vertreten wird, darf zumindest bezweifelt werden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2017, Az. 9 K 2395/15 E, Rev. BFH Az. X R 6/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192359

2 Vermieter

2.1 Erneuerung der Einbauküche: Sofortabzug der Kosten erst ab 2017 ausgeschlossen

Nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die einzelnen Elemente einer Einbauküche als **ein einheitliches Wirtschaftsgut über zehn Jahre abzuschreiben**. Aufwendungen für die Erneuerung einer Spüle und eines Küchenherds sind somit nicht mehr sofort als Werbungskosten abzugsfähig. Das Bundesfinanzministerium wendet diese neuen Grundsätze zwar in allen noch offenen Fällen an – **verpflichtend aber erst für Veranlagungszeiträume ab 2017**.

Bei **Erstveranlagungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2016** können Steuerpflichtige auf Antrag also noch von der günstigeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs profitieren. Danach wurden **die Spüle** und der (nach der regionalen Verkehrsauffassung erforderliche) **Herd** als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt. Deren Erneuerung/Austausch führte **zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand**.

Quelle: BMF-Schreiben vom 16.05.2017, Az. IV C 1 - S 2211/07/10005 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194094; BFH-Urteil vom 03.08.2016, Az. IX R 14/15

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

3.1 Keine Abschreibungen beim Kauf von Vertragsarztpraxen, wenn es primär um die Kassenzulassung geht

Die Übertragung von Vertragsarztpraxen berechtigt den Erwerber nur dann zu **Absetzungen für Abnutzung (AfA)** auf einen Praxiswert und das miterworbene Inventar, wenn Erwerbsgegenstand die gesamte Praxis und **nicht nur eine Vertragsarztzulassung** ist. Dies hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen entschieden.

Zum Hintergrund

Die **Vertragsarztzulassung** vermittelt ein höchstpersönliches, öffentlich-rechtliches Statusrecht, das dazu berechtigt, gesetzlich krankenversicherte Patienten zu behandeln und die Leistungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen abzurechnen. Sie wird in zulassungsbeschränkten Gebieten in einem **Nachbesetzungsverfahren** erteilt und kann vom Zulassungsinhaber nicht direkt an einen Erwerber veräußert werden. Gleichwohl enthalten **Praxisübertragungsverträge** oft Regelungen zur Überleitung der Zulassung auf den Praxiserwerber und eine Verpflichtung zur Mitwirkung des Zulassungsinhabers im Nachbesetzungsverfahren.

Das erste Verfahren

Sachverhalt

Eine fachärztliche Gemeinschaftspraxis erwarb die Vertragsarztpraxis eines Kassenarztes. Der Kaufpreis für die Praxis orientierte sich an den durchschnittlichen Einnahmen aus der Untersuchung und Behandlung der gesetzlich und privat versicherten Patienten samt eines Zuschlags. Eine Besonderheit der Einzelpraxis war, dass die Patienten diese im Wesentlichen aufgrund von Überweisungen anderer Ärzte aufsuchten und diese Zuweiserbindungen ein entscheidender wertbildender Faktor waren.

Die Gemeinschaftspraxis übernahm einige Mitarbeiter der Einzelpraxis und das Patientenarchiv. Denn sie ging davon aus, dass frühere Patienten die Gemeinschaftspraxis aufsuchen würden. Sie wollte ihre Tätigkeit jedoch nicht in den Räumen des bisherigen Praxisinhabers ausüben. Der bisherige Einzelpraxisinhaber übernahm im Kaufvertrag die Verpflichtung, im Nachbesetzungsverfahren an der Erteilung der Zulassung an eine Gesellschafterin der Gemeinschaftspraxis mitzuwirken.

Wird eine Vertragsarztpraxis mit den zugehörigen Wirtschaftsgütern der Praxis (insbesondere des Praxiswerts) **als Chancenpaket** erworben, ist der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt untrennbar im Praxiswert als **abschreibbares immaterielles Wirtschaftsgut** enthalten. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch dann, wenn eine Gemeinschaftspraxis eine Einzelpraxis unter der Bedingung erwirbt, die Vertragsarztzulassung des Einzelpraxisinhabers werde im Nachbesetzungsverfahren **einem Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis** erteilt.

Maßgebliches Indiz für einen beabsichtigten Erwerb der Praxis als Chancenpaket war, dass Veräußerer und Erwerber einen **Kaufpreis** in Höhe des Verkehrswerts der Praxis oder sogar einen darüber liegenden Wert vereinbarten. Dem stand nicht entgegen, dass die Gemeinschaftspraxis nicht beabsichtigte, die ärztliche Tätigkeit in den bisherigen Räumen des Einzelpraxisinhabers fortzusetzen.

Das zweite Verfahren

Sachverhalt

Der Inhaber einer Einzelpraxis schloss mit dem Neugesellschafter einer Gemeinschaftspraxis einen Praxisübernahmevertrag. Dieser stand unter der Bedingung der erfolgreichen Überleitung der Vertragsarztzulassung auf den Erwerber. Der Verkäufer verpflichtete sich auch hier, im Nachbesetzungsverfahren an der Überleitung der Zulassung auf den Erwerber mitzuwirken. Zudem verlegte er seine Vertragsarztpraxis für eine kurze Zeit an den Ort der Gemeinschaftspraxis. Allerdings wurde er tatsächlich nicht für die Gemeinschaftspraxis tätig.

Der Bundesfinanzhof verneinte die AfA-Berechtigung des Erwerbers in vollem Umfang. Dies begründete er wie folgt: Der Neugesellschafter hat **nur den wirtschaftlichen Vorteil aus der auf ihn überzuleitenden Vertragsarztzulassung gekauft**, da er weder am Patientenstamm der früheren Einzelpraxis noch an anderen wertbildenden Faktoren ein Interesse gehabt hat. Der wirtschaftliche Vorteil aus einer unbefristet erteilten Vertragsarztzulassung ist **ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut**, da es sich nicht innerhalb eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitraums verbraucht. Da dieses Wirtschaftsgut keinem Wertverzehr unterliegt, ist es **auch nicht abschreibbar**.

Quelle: BFH-Urteil vom 21.02.2017, Az. VIII R 7/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193967; BFH-Urteil vom 21.02.2017, Az. VIII R 56/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193966

4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

4.1 Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb verfassungswidrig

Nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) fällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (**schädlicher Beteiligungserwerb**). Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht aber als **verfassungswidrig** eingestuft. Der Gesetzgeber muss nun bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2015 eine **Neuregelung treffen**.

Für Anteilsübertragungen **ab dem 01.01.2016** hat der Gesetzgeber die Verlustverrechnung (bereits) neu ausgerichtet. Denn nach § 8d KStG können Kapitalgesellschaften Verluste weiter nutzen, wenn der **Geschäftsbetrieb nach einem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt** (fortführungsgebundener Verlustvortrag). Ob der Anwendungsbereich von § 8c KStG dadurch allerdings soweit reduziert worden ist, dass die Norm verfassungsgemäß ist, hat das Bundesverfassungsgericht nicht endgültig entschieden.

Beachten Sie: Die Finanzverwaltung dürfte zum weiteren Umgang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zeitnah Stellung beziehen. Bis dahin sollten (negative) Bescheide **unbedingt offengehalten werden**.

Quelle: BVerfG, Beschluss vom 29.03.2017, Az. 2 BvL 6/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193932

4.2 Pensionsrückstellungen: So erfolgt die Prüfung der Überversorgung

Pensionszusagen sind ein **beliebtes steuerliches Gestaltungsmittel**. Allerdings sind bei der Ausgestaltung zahlreiche Fallstricke zu beachten, wie die umfangreiche finanzgerichtliche Rechtsprechung zeigt. In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof (erneut) mit der sogenannten **Überversorgungsprüfung** beschäftigen müssen und diese im Grundsatz bestätigt.

Hintergrund

Die Überversorgung baut auf der Überlegung auf, dass der Arbeitgeber eine Versorgung zusagt, indem er eine nach der gesetzlichen Rentenversicherung **verbleibende Versorgungslücke** von etwa 20 bis 30 % der letzten Aktivbezüge schließt.

Dieser Gedankengang wurde dann von der Rechtsprechung weiter präzisiert. Danach liegt eine **Überversorgung** vor, wenn die betrieblichen Versorgungsanwartschaften zuzüglich der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 % des Aktivlohns am Bilanzstichtag übersteigen**. In diesen Fällen ist die Pensionsrückstellung dann entsprechend zu kürzen.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof stellte in seiner Entscheidung u. a. folgende praxisrelevante Punkte heraus:

- Als **Aktivbezüge** gilt der vom Arbeitgeber während der aktiven Tätigkeit im Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlte Arbeitslohn. Einzubeziehen sind auch **variable Gehaltsbestandteile (z. B. Tantiemen)**, die mittels Durchschnittsberechnung für die letzten fünf Jahre zu ermitteln sind.
- **Dauerhafte Gehaltsminderungen** reduzieren die Aktivbezüge. Allerdings müssen für die Dauer einer **vorübergehenden Unternehmenskrise** vereinbarte Gehaltskürzungen nicht zwingend zur Minderung der Versorgung führen.
- Für die Prüfung der Grenze sind alle am Bilanzstichtag durch den Arbeitgeber **vertraglich zugesagten Altersversorgungsansprüche** einschließlich der zu erwartenden **Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** heranzuziehen. Inwieweit die Ansprüche auf eigenen Leistungen des Versorgungsanwärters beruhen, ist unerheblich.

Der Bundesfinanzhof räumte jedoch auch ein, dass es bei einer dauerhaften Herabsetzung der Aktivbezüge geboten sein kann, den Maßstab im Sinne einer **zeitanteiligen Betrachtung zu modifizieren**. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Bewertungsbegrenzung nicht in einen Anwartschaftsteil hineinwirkt, der zu den früheren Stichtagen jeweils nicht Überversorgend war.

Beachten Sie: Dem trägt ein Schreiben der Finanzverwaltung insoweit Rechnung, als dort für den **Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis** (mit einer Änderung des Gehaltsniveaus) ein besonderer prozentualer Grenzwert gebildet wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 20.12.2016, Az. I R 4/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193355; BMF-Schreiben vom 03.11.2004, Az. IV B 2 - S 2176 - 13/04

5.1 Erweiterte Gebrauchtwagengarantie ist umsatzsteuerpflichtig

Nach Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen erbringt ein Autohaus, das mit einem Fahrzeugverkauf eine **erweiterte Gebrauchtwagengarantie** anbietet, eine einheitliche Leistung, die **insgesamt mit 19 %** zu besteuern ist.

Die Garantiezusage ist eine **einheitliche untrennbare Leistung**, die durch das Versprechen der Einstandspflicht des Händlers beim Gebrauchtwagenkauf geprägt ist (Kombinationsmodell). Diese ist einheitlich **nach dem dominierenden Bestandteil**, dem Fahrzeugkauf, zu besteuern. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof dieser Meinung **in der Revision** anschließen wird.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 23.02.2017, Az. 11 K 134/16, Rev. BFH Az. XI R 16/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193841

6 Arbeitgeber

6.1 Schadenersatz wegen Diskriminierung ist steuerfrei

Muss ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine **Entschädigung wegen Diskriminierung** zahlen, ist diese auch dann **steuerfrei**, wenn der Arbeitgeber die behauptete Benachteiligung bestritten und sich lediglich in einem gerichtlichen Vergleich zur Zahlung bereit erklärt hat. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz.

Sachverhalt

Gegen die ordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses „aus personenbedingten Gründen“ erhob eine Einzelhandelskauffrau eine Kündigungsschutzklage, mit der sie auch eine Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund ihrer Behinderung begehrte. Wenige Wochen vor der Kündigung wurde bei ihr eine Körperbehinderung von 30 % festgestellt. Vor dem Arbeitsgericht schlossen die Arbeitnehmerin und ihr Arbeitgeber einen Vergleich, wonach eine Entschädigung i. H. von EUR 10.000,00 vereinbart und das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wurde.

Da das Finanzamt diese Entschädigung als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelt hatte, erhob sie Klage und bekam vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz Recht.

Bei der steuerlichen Beurteilung einer Schadenersatzzahlung, die auf einem **Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** beruht, ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Steuerpflichtiger Arbeitslohn** liegt vor, wenn der Schadenersatz einen Vermögensschaden nach § 15 Abs. 1 AGG ausgleichen soll (z. B. entgehenden Arbeitslohn).
- Handelt es sich demgegenüber um **den Ausgleich immaterieller Schäden** im Sinne des § 15 Abs. 2 AGG (z. B. Zahlungen wegen Mobbing, Diskriminierung oder sexueller Belästigung), dann ist eine solche Entschädigung steuerfrei und **nicht als Arbeitslohn** zu qualifizieren.

Beachten Sie: Ist die Frage einer Diskriminierung wesentlicher **Bestandteil des Arbeitsgerichtsprozesses**, stellt eine mittels Vergleich vereinbarte Entschädigungszahlung nach dem AGG auch dann eine solche wegen eines immateriellen Schadens dar, wenn **letztlich offenbleibt**, ob eine Benachteiligung tatsächlich stattgefunden hat.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.03.2017, Az. 5 K 1594/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193461

6.2 Zwei Minijobs bei einem Arbeitgeber sind zusammenzurechnen

In ihrer „Nachgefragt-Reihe“ hat die Minijob-Zentrale jüngst die Frage beantwortet, ob derselbe Arbeitgeber einen Minijobber **gleichzeitig in seiner Einzelfirma und in seinem privaten Haushalt** beschäftigen kann. Dies ist zwar grundsätzlich möglich, dürfte aber wegen der damit verbundenen Restriktionen oftmals nicht wirklich praktikabel sein.

Sachverhalt

Ein Zahnarzt hat in seiner Praxis eine 450-EUR-Minijobberin als Raumpflegerin beschäftigt. Zusätzlich möchte er sie (ebenfalls auf 450-EUR-Basis) in seinem privaten Haushalt als Haushaltshilfe einstellen. Die Beschäftigung als Haushaltshilfe soll über das Haushaltsscheck-Verfahren abgerechnet werden. Ist das möglich?

Der Zahnarzt kann die Minijobberin sowohl in seiner Praxis als auch in seinem Privathaushalt beschäftigen. Da es sich dabei aber um **ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis** handelt, ist die Minijobberin ausschließlich über die Praxis zu melden und abzurechnen, sodass die **für gewerbliche Minijobs üblichen Abgaben** auf den Gesamtverdienst aus beiden Beschäftigungen zu zahlen sind.

Praxishinweis: Der Gesamtverdienst darf (durchschnittlich) im Monat EUR 450,00 nicht überschreiten. Anderenfalls handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Quelle: Minijob-Zentrale vom 24.04.2017 „Nachgefragt (17): 2 Minijobs bei einem Arbeitgeber – geht das?“, unter www.de/s145

7 Arbeitnehmer

7.1 Dienstzulagen an Polizeibeamte nicht steuerfrei

Die einem Polizeibeamten gezahlte **Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten** nach § 17a Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht steuerfrei.

Diese Zulagen werden **nicht ausschließlich für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit gewährt**. Sie sind vielmehr ein finanzieller Ausgleich für wechselnde Dienste und die damit verbundenen Belastungen durch den **Biorhythmuswechsel**.

Quelle: BFH-Urteil vom 15.02.2017, Az. VI R 30/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193667

7.2 „Sensibilisierungswoche“ zur Vermittlung eines gesunden Lebensstils ist Arbeitslohn

Die Zuwendung eines Seminars zur Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil („**Sensibilisierungswoche**“) hat **Entlohnungscharakter und führt zu Arbeitslohn**. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden.

Sachverhalt

Das Gesamtkonzept des einwöchigen Seminars wurde vom Arbeitgeber mitentwickelt und sollte dazu dienen, die Beschäftigungsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Motivation der Belegschaft zu erhalten. Auskunftsgemäß wurden dabei grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil vermittelt.

Die Kosten für die allen Mitarbeitern offenstehende Teilnahme in Höhe von rund EUR 1.300,00 trug (mit Ausnahme der Fahrtkosten) der Arbeitgeber. Zwei Krankenkassen beteiligten sich mit Zuschüssen an den Kosten. Für die Teilnehmewoche mussten die Arbeitnehmer ein Zeitguthaben oder Urlaubstage aufwenden.

Das Finanzamt qualifizierte den der „Sensibilisierungswoche“ beizumessenden Wert als Arbeitslohn – und zwar zu Recht, wie auch das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Für die steuerliche Beurteilung der „Sensibilisierungswoche“ ist es entscheidend,

- ob ein konkreter Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hergestellt werden kann (**kein Arbeitslohn**) oder
- ob es sich um eine – allgemeine – gesundheitspräventive Maßnahme handelt (**dann Arbeitslohn**).

Die allgemeine Gesundheitsvorsorge liegt zwar auch im Interesse des Arbeitgebers, aber vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer. Damit scheidet ein den Arbeitslohn ausschließendes **eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers** regelmäßig aus.

Praxishinweis: Bei einer „Sensibilisierungswoche“ zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge im Sinne der §§ 20, 20a Sozialgesetzbuch kommt aber zumindest eine Steuerbefreiung in Höhe von bis zu EUR 500,00 (Freibetrag) in Betracht. Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz.

Beachten Sie: Gegen diese Entscheidung wurde **Revision** eingelegt, sodass geeignete Fälle über einen Einspruch bis zur höchstrichterlichen Klärung durch den Bundesfinanzhof offengehalten werden können.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2017, Az. 9 K 3682/15 L, Rev. BFH Az. VI R 10/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193938

8 Abschließende Hinweise

8.1 Broschüre: Steuertipps für alle Steuerzahler

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat in einer umfangreichen Broschüre (Stand Mai 2017) **zahlreiche Steuertipps** rund um die Einkommensteuererklärung 2016 zusammengestellt. Die Broschüre kann unter www.iww.de/s146 kostenfrei heruntergeladen werden.

8.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 30.06.2017 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 %
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 %
vom 01.07.2015 bis 31.12.2015	-0,83 %
vom 01.01.2015 bis 30.06.2015	-0,83 %
vom 01.07.2014 bis 31.12.2014	-0,73 %
vom 01.01.2014 bis 30.06.2014	-0,63 %
vom 01.07.2013 bis 31.12.2013	-0,38 %
vom 01.01.2013 bis 30.06.2013	-0,13 %

8.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 8/2017

Im Monat August 2017 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.08.2017
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.08.2017
- **Gewerbe- und Grundsteuer** (Quartals-, Halbjahres- und Jahreszahler): 15.08.2017

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Hinweis: Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15,00 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30,00 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.08.2017 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.08.2017 (bzw. 21.08.2017*) für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland ist der **15.08.2017 ein Feiertag**. Somit verschieben sich hier die Fälligkeit und die Zahlungsschonfrist auf den in den Klammern angegebenen Tag.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat August 2017 am 29.08.2017**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München
Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599